



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

### **Verpflegungskostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 31 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) kann der Einrichtungsträger neben den Elternbeiträgen angemessene Verpflegungskostenbeiträge verlangen. Diese gelten als angemessen, wenn sie anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert werden. Diese Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist wiederum der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

1. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie sich die Verpflegungskostenbeiträge in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren grundsätzlich entwickelt haben und wenn ja, sind diese tendenziell gestiegen oder gefallen?

Antwort:

Im Rahmen der Gesetzesevaluation haben die beauftragten Dienstleister auch die Entwicklung der Verpflegungskostenbeiträge zwischen 2019 und 2022 untersucht. Nach Einschätzung der Sachverständigen passen die festgestellten nennenswerten Steigerungen „eher zur Entwicklung der Nahrungsmittel- und Energiepreise im Betrachtungszeitraum, als dass hier der Ausgleich von reduzierten Elternbeitragseinnahmen vermutet werden könnte“ (vgl. [„Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes \(KiTaG\) Schleswig-Holstein“](#), Los 1, S. 134).

2. Ist das für die frühkindliche Bildung zuständige Ministerium an der Prüfung und Bewertung der Verpflegungskosten auf „Angemessenheit“ beteiligt und wenn nein, durch wen wird diese „Angemessenheit“ abschließend und auf welcher Grundlage beurteilt?

Antwort:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft die Angemessenheit, wenn entsprechende Zweifel aufkommen bzw. an ihn herangetragen werden. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist grundsätzlich nicht an Einzelfallprüfungen beteiligt.

3. Wie hoch waren die Verpflegungskostenbeiträge in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein jeweils in den Jahren 2022, 2023 und 2024?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

4. Gibt es von Seiten der Landesregierung Pläne, die Verpflegungskostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich zu deckeln und/ oder ganz bzw. in Teilen zu übernehmen, um Eltern zu entlasten?

Antwort:

Über die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden die Kosten der Mittagsverpflegung für Familien mit geringem Einkommen

übernommen. Es bestehen derzeit keine Pläne zur Deckelung oder weitergehenden Übernahme des Essensgeldes.